



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

4

☒ öffentlich

Drucksachen-Nr.: VI/1003

Sitzungsdatum: 25.10.18

Beschluss-Nr.: 635/35/18

Beschlussdatum:
m: 25.10.18

Gegenstand: Fortführung der Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH;
hier: Variantenvergleich, Übertragung von Grundstücken und
Aufgaben, Übernahme von Anteilen durch die Neubrandenburger
Wohnungsgesellschaft mbH, Geschäftsführung und Anpassung des
Gesellschaftsvertrages

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: ☐ Oberbürgermeister

☐ Hauptausschuss

☐ Betriebsausschuss

☒ Stadtvertretung

Beratung im	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Befang.	
Hauptausschuss	20.09.18	13	-	-	-	verwiesen lt. Beratungsfolge
Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss						
Betriebsausschuss						
Kulturausschuss						
Finanzausschuss	26.09.18	7	-	-	-	
Ausschuss für Generationen,						
Rechnungsprüfungs- ausschuss						
Hauptausschuss	11.10.18	13	-	-	-	verwiesen
Stadtvertretung	25.10.18	-	-	-	-	mehrheitlich beschlossen

Neubrandenburg, 12.09.18

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage von § 22 Abs. 2, 3 Ziff. 10 und Abs. 4 der Kommunalverfassung M-V wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Die Stadtvertretung nimmt das Ergebnis des Variantenvergleichs zur Fortführung der Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gemeinnützige GmbH (SJZ) als städtische Eigengesellschaft bzw. als NEUWOGES-Beteiligung zur Kenntnis (Anlage 1) und beschließt im Weiteren die Umsetzung der Variante 2 „NEUWOGES-Beteiligung“. Hierzu werden folgende Einzelentscheidungen getroffen:
2. Die durch die SJZ genutzten Betriebsgrundstücke einschließlich aufstehender Gebäude (Lageplan Anlage 2) werden zum Stichtag 31.12.18 zu einem Buchwert von rd. 637.000 Euro aus dem Vermögen des Eigenbetriebs Immobilienmanagement, Neubrandenburg entnommen und der SJZ zur Kapitaleinlage zu einem summarischen, gutachterlich ermittelten Verkehrswert von 436.520 Euro übertragen. Die Flächen sind ungefähre Angaben vorbehaltlich einer noch durchzuführenden Vermessung. Die Grunderwerbssteuer trägt die Stadt. Es handelt sich im Einzelnen um folgende Teilflächen in der Gemarkung Neubrandenburg, Flur 6:

Teilbereiche/Nutzung	Flurst.	Teilflächen, ca. in m²	Summe Teilflächen, ca. in m²	Verkehrswert, in Euro
Tierhof	50/1	184	2.177	
	51/10	1.992		
Am Hauptgebäude	51/10	6.243	6.243	
Freizeitbereich	50/1	8.909	8.909	
Am See (Alte Mühle)	50/1	2.677	5.050	
	51/5	291		
	51/10	2.082		
Pferdehof	49/9	3.962	10.722	
	52/2	6.760		
Zwischensumme:			33.100	416.000
Parkplatz	34/1; 36	1.800	1.800	20.520
Gesamt gerundet:			34.900	437.000

3. Der Übertragung von 94 % der Anteile der SJZ an die Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH (NEUWOGES) zum 01.01.19 wird zu einem Kaufpreis von 24.064 Euro in Höhe des anteiligen Stammkapitals Zustimmung erteilt und der beiliegende Geschäftsanteilskauf- und Abtragungsvertrag (Entwurf in Anlage 3) beschlossen. In den Vertrag ist eine Nachbewertungsklausel zum Kaufpreis für den Fall der Aufhebung der Gemeinnützigkeit oder der Liquidation der Gesellschaft aufzunehmen. Es ist zu prüfen, inwiefern die sofortige Vollstreckbarkeit einer nachträglichen Kaufpreisforderung notariell vereinbart werden kann. Die Erwerberin ist zur Werterhaltung des in die Gesellschaft eingelegten Sachvermögens zu verpflichten. Der Herstellung einer umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen NEUWOGES (Organträger) und SJZ (Organgesellschaft) wird zugestimmt.
4. Herr Frank Benischke, Geschäftsführer der NEUWOGES, wird mit Wirkung zum 01.01.19 zum Geschäftsführer der SJZ bestellt. Es werden Alleinvertretung und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB eingeräumt.

5. Der Gesellschaftsvertrag der SJZ wird gemäß Änderungsfassung (Anlage 4) im Gegenstand um den Teil Internatsbetrieb erweitert sowie in einigen Passagen an die aktuellen Verhältnisse sowie an den Kodex der Stadt Neubrandenburg angepasst.
6. Die Stadtvertretung beauftragt auf der Grundlage von § 71 Abs. 1 Satz 4 KV M-V den Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg, den Geschäftsführer der NEUWOGES anzuweisen, dass bei Ausübung nachfolgender Rechtsgeschäfte bezüglich der SJZ ausdrücklich die Zustimmung der Stadt Neubrandenburg einzuholen ist:
 - wesentliche Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - Verpachtung, Veräußerung und Auflösung der Gesellschaft;
 - Verfügungen über die Geschäftsanteile;
 - Aufnahme weiterer Gesellschafter;
 - Beteiligung an anderen Gesellschaften.
7. Die Stadtvertretung stimmt der Übernahme des Internatsbetriebs von der NEUWOGES und der Immobilien Dienstleistungsgesellschaft mbH (IDG; Tochterunternehmen der NEUWOGES) zum 01.08.19 (Beginn des Schuljahres 2019/2020), unter Abschluss eines Pachtvertrages zwischen NEUWOGES (Verpächterin) und SJZ (Pächterin) sowie eines Internatsbewirtschaftungsvertrages mit dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und mit Überleitung von betriebsnotwendigem Personal von der IDG, zu.
8. Der Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg wird beauftragt und ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen oder sachdienlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, notwendige Gesellschafterbeschlüsse zu fassen, sofern erforderlich in notarieller Form, sowie diesbezügliche Handlungsvollmachten zu erteilen. Redaktionelle sowie handels-, schuld-, steuer- bzw. kommunalrechtlich notwendige Änderungen sind ausdrücklich vorzunehmen und zulässig.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Beschluss hat folgende Auswirkungen auf den städtischen Haushalt:

- Die Umsetzung der Variante 2 „NEUWOGES-Beteiligung“ bewirkt im Zeitraum 2019 - 2022 summarisch eine Haushaltsentlastung um bis zu 320.000 Euro. Die Stadt ist künftig in einer Höhe von lediglich 6 % an ggf. erforderlichen Nachschüssen und Investitionszuschüssen beteiligt.
- Die Entnahme von Grundstücken einschließlich aufstehender Gebäude aus dem Vermögen des Eigenbetriebes Immobilienmanagement, Neubrandenburg verursacht zum 31.12.18 einen Rückgang seines Eigenkapitals um rd. 637.000 Euro (Bereich Hochbauten).
- Die Einlage der Grundstücke bei der SJZ zum Verkehrswert verursacht 2018 gegenüber dem Buchwert einen bilanziellen Verlust in Höhe von rd. 200.000 Euro (Buchungsstelle 5.7.3.03/565120). Es handelt sich um einen bilanziellen Verlust, der innerhalb des Teilhaushalts 6 durch die Teilauflösung einer Rückstellung gedeckt wird. Die Grunderwerbssteuer beziffert sich auf rd. 21.800 Euro (Buchungsstelle 5.7.3.03/0015.781100) und ist 2019 fällig.
- Die Veräußerung von 94 % der Anteile der SJZ an die NEUWOGES zu einem Kaufpreis in Höhe von 24.064 Euro zum 01.01.19 bedeutet für 2019 einen Abwertungsverlust in Höhe

von rd. 1.008.700 Euro (Buchungsstelle 5.7.3.03/565130). Dagegen steht eine Einnahme im Finanzhaushalt in Höhe des Kaufpreises, die investiv verwandt werden kann.

Begründung:

Die Stadtvertretung hatte am 18.05.17 den Beschluss Nr.: 448/25/17 zur DS-Nr.: VI/674 „Fortführung und Betrauung der SJZ Hinterste Mühle gGmbH und Grundsatzbeschluss über Investitionen, Grundstücke und Gesellschafterverhältnisse“ gefasst. Darin wurde unter Beschluss Ziff. 3 der Auftrag erteilt, die Investitions-, Finanzierungs- und Beteiligungsalternativen Nr. 1 und 4 entsprechend der angeführten Ausführungen weiter zu prüfen und der Stadtvertretung einen Umsetzungsbeschluss vorzulegen, mit folgenden Prämissen: „Grundsätzlich wird aus Gründen der Nachhaltigkeit bei der Fortführung der Gesellschaft und der damit verbundenen Aufgabenerledigung sowie aus der Sicht der Haushaltskonsolidierung der Variante 4 ein Vorzug eingeräumt. Die Variante 1 mit den damit verbundenen Haushaltsbelastungen ist vergleichsweise zwecks abschließender Entscheidung vorzulegen“.

zu Ziff. 1:

Mit der Vorlage eines Variantenvergleichs (Anlage 1) wird dem Auftrag entsprochen. Die beiden Varianten - Variante 1 - Fortführung als „Städtische Eigengesellschaft“ und nunmehr Variante 2 - Fortführung als „NEUWOGES-Beteiligung“ - sind in Form einer Wirtschaftsplanung für die Jahre 2019 ff. ausgearbeitet. In dem Deckblatt ist ein Vergleich beider Varianten angeführt. Aufgrund der deutlich reduzierten Haushaltsbelastung wird empfohlen, die Variante 2 „NEUWOGES-Beteiligung“ zu bestätigen und die Umsetzung zu beschließen.

Die Haushaltsbelastung beläuft sich im Zeitraum 2019 - 2022 durchschnittlich in Basisvariante 1 „Städtische Eigengesellschaft“ auf rd. 46 TEUR/a (Ild.) und 39 TEUR/a (Investitionen). Sie reduziert sich in der Variante 2 „NEUWOGES-Beteiligung“ auf rd. 1 TEUR/a bzw. 4 TEUR/a. Absolut reduziert sie sich insgesamt um rd. 320 TEUR im Zeitraum 2019 - 2022.

Durch die mehrheitliche Beteiligung der NEUWOGES wird sichergestellt, dass die bestehenden Instandsetzungs- und Investitionserfordernisse zum Erhalt und Ausbau des Standortes Hinterste Mühle in den nächsten Jahren finanziert werden. Dazu dienen Investitionszuschüsse der Gesellschafter bzw. Darlehen der NEUWOGES an die SJZ. Infolge der zuverlässigen Aufbringung von erforderlichen Eigenmitteln können bestehende Förderprogramme genutzt werden. Die Übernahme eines weiteren, kontinuierlichen Geschäftsfeldes von der NEUWOGES/IDG ermöglicht die Erwirtschaftung eines zusätzlichen Deckungsbeitrages zur wirtschaftlichen Stabilisierung der Gesellschaft.

Allerdings weisen aktuell beide Varianten bei der vorgenommenen Reduzierung des städtischen Zuschusses für den Teil der betrauten Leistungen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit (vgl. HSK-Maßnahme 2016-6-3) noch kein nachhaltig auskömmliches Betriebsergebnis der SJZ aus. Das hat mehrere Ursachen. Eine wesentliche besteht in der weiteren Reduzierung des Umfangs staatlich geförderter Beschäftigungsmaßnahmen. Geförderte Beschäftigungsverhältnisse sind jedoch ein wesentlicher Baustein, damit die SJZ ihre Aufgaben im freiwilligen Bereich günstig erledigen kann. Bei einem rückläufigen Maßnahmenvolumen sind diese Aufgaben zunehmend durch nicht geförderte Beschäftigte der Gesellschaft zu erledigen.

Angesichts dieser Situation wird aktuell geprüft, inwiefern eine strategische Orientierung der Gesellschaft auf die Schaffung von geschützten Arbeitsplätzen für Beschäftigte mit Handicap am Standort Hinterste Mühle eine aussichtsreiche Alternative zum Rückgang im Bereich der geförderten Beschäftigung darstellt. Es besteht ein Bedarf an geschützten Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen gerade in dem von der SJZ bedienten Tätigkeitspektrum (Tierunterbringung, Landschafts- und Objektpflege, Naturschutz etc.). Diesbezügliche Gespräche werden mit den Interessenvertretungen geführt. Die Behindertenbeauftragte der Stadt Neubrandenburg ist ebenso involviert.

In nachfolgender Übersicht wird ein Überblick über den Erfüllungsstand der Maßnahmen lt. Unternehmenskonzept 2017 (DS-Nr.: VI/674 vom 18.05.17) gegeben:

Nr.	Maßnahme	Ziel: Umsatz- Plus (TEUR)	Erfüllungs- stand	Anmerkungen
a	Fortführung von Projekten der Beschäftigungsförderung	66,8	53,5	Beschäftigungsförderung noch weiter rückläufig
b	Erbringung von Leistungen für Dritte (insbes. NEUWOGES)	16,0	18,3	
c	Vermietung an Kooperationspartner (u. a. Caritas)	22,0	nicht erfüllt	Projekte der Caritas bislang nicht zustande gekommen
d	Verpachtung des Pferdehofes	8,8	8,8	
	dto. Kosteneinsparung	10,9	10,9	
e	Betrieb Tiergehege im Kulturpark	19,2	19,2	
f	Auslastung Schullandheim (u. a. Kooperation mit Stadtinformation)	9,0	nicht erfüllt	bislang keine substantielle Steigerung
g	Betrieb Tierheim Bergstraße	...	erfüllt	Synergieeffekte zum Vorteil der Stadt
h	Energetische Sanierung (Kosteneinsparung beim Energieverbrauch)	...	in Umsetzung	neue Einzelheizungen, Einbau von Wärmedämmung

Gesamteinschätzung: Die konzipierten Maßnahmen konnten wegen objektiv geänderter Rahmenbedingungen nicht vollständig umgesetzt werden. Die rückläufige Beschäftigungsförderung beeinflusste die Maßnahmen a) und c) negativ. Potentiale bestehen für die Auslastung des Schullandheimes, wofür allerdings noch weitere Investitionen erforderlich sind (u. a. Erweiterung auf die Kapazität von 2 Schulklassen, Teil-Ausstattung für Familienurlaub, Modernisierung der Ausstattung etc.).

zu Ziff. 2:

Zur Durchführung der erforderlichen Instandsetzungs- und Investitionsmaßnahmen ist das Eigentum an den betriebsnotwendigen Grundstücken einschließlich der aufstehenden Gebäude (Anlage 2) notwendig. Das ermöglicht die Nutzung bestehender Förderprogramme (Förderfähigkeit), wie z. B. nach der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendbildung sowie der Kinder- und Jugenderholung (LJP-6; Erlass des Sozialministeriums vom 25.03.03; AmtsBl. M-V 2003, S. 306) und die anteilige Fremdfinanzierung von Investitionen (Beleihungsfähigkeit der Grundstücke).

Zur Bewertung der Grundstücke wurde ein Verkehrswertgutachten von der Gutachterin Dipl.-Ing. Karin Lehmann datiert auf den 09.05.18 eingeholt. Der Verkehrswert der Einzelgrundstücke beläuft sich demzufolge auf 486.300 Euro (Grundstücke: 251.318 Euro; Gebäude: 234.982 Euro) und summarisch als Gesamtobjekt auf 416.000 Euro. Zusätzlich wird der Parkplatz übertragen, der von der Gutachterin mit 11,40 Euro/m², sind rd. 20.520 Euro, nachträglich bewertet wurde. Die Übertragung von der Stadt an die SJZ erfolgt als Kapitaleinlage. Aufgrund der derzeit schwierigen wirtschaftlichen Situation der SJZ übernimmt die Stadt die Grunderwerbssteuer in Höhe von rd. 21.800 Euro. Die Einlage ist bei der Stadt als zusätzliche Finanzanlage zu Anschaffungs- und Herstellkosten (AHK) zu bilanzieren. Die gezahlte Grunderwerbssteuer erscheint innerhalb der AHK.

Die Entnahme aus dem Eigenkapital des Eigenbetriebes Immobilienmanagement, Neubrandenburg verursacht gleichzeitig einen Abgang von Finanzanlagen in Höhe des

Buchwertes von rd. 637.000 Euro. Die Differenz zwischen dem entnommenen Buchwert und dem begutachteten, bei SJZ eingelegten Verkehrswert erscheint als Buchverlust in Höhe von rd. 200.000 Euro im städtischen Haushalt 2018. Als bilanzielle Deckungsquelle (Ergebnishaushalt) dient die Teilauflösung einer 2016/2017 im Zusammenhang mit der geplanten Theaterfusion gebildeten Rückstellung in Höhe von insgesamt 800.000 Euro. Die Übertragung der Grundstücke an die SJZ ist genehmigungsfrei, da es sich bei der SJZ um ein stadteigenes Unternehmen handelt. Im Übrigen handelt es sich um eine Übertragung zum vollen Wert.

zu Ziff. 3:

Für den Wert der Anteile der SJZ wurde ein Wertgutachten, Gutachter mercurius GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 29.08.18, eingeholt, auf der Grundlage des Durchführungserlasses zum Genehmigungsverfahren nach § 56 Absatz 6 der KV M-V vom 11.04.13. Demzufolge beträgt der Unternehmenswert 982.500 Euro zum 31.12.18. Da die Gesellschaft keine Erträge erwirtschaftet und abführt, handelt es sich um einen Netto-Substanzwert i. S. eines Netto-Teilrekonstruktionswertes.

Die Übertragung erfolgt durch Abschluss eines Geschäftsanteilskauf- und -übertragungsvertrages; ein durch das Notariat Horwath erstellter Entwurf liegt bei. Da die Übertragung der Anteile an ein unmittelbar stadteigenes Unternehmen erfolgt, ist sie genehmigungsfrei. Die Übertragung erfolgt aufgrund des gemeinnützigen Charakters der Gesellschaft zum anteiligen Stammkapital. Daher wird lt. Beschlusstext eine Nachbewertungsklausel in den Geschäftsanteilskauf- und -übertragungsvertrag aufgenommen; der Entwurf hierzu lautet wie folgt:

Sollte zu einem späteren Zeitpunkt die gemeinnützige Tätigkeit der Gesellschaft beendet oder die Liquidation der Gesellschaft beschlossen werden, so ist auf den Zeitpunkt der Beendigung der Gemeinnützigkeit bzw. der Liquidation der Gesellschaft (Bewertungsstichtag) eine Bewertung des Unternehmens nach den Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1; verabschiedet vom Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer IDW am 02.04.08 in der dann geltenden oder diese ersetzenden Fassung) zum Netto-Teilrekonstruktionswert vorzunehmen. Der Gutachter ist, im Einvernehmen zwischen Erwerber und Veräußerer, durch den Veräußerer zu bestimmen. In dem Fall, dass der anteilige Unternehmenswert höher als der aktuell vereinbarte Kaufpreis ist, erhöht sich der Kaufpreis nachträglich auf 94 % des neu festgestellten Unternehmenswerts. Vom Erwerber direkt oder indirekt über Zuschüsse finanzierte Investitionen sind mit ihrem Zeitwert am Bewertungsstichtag, ggf. auch anteilig bei früherer Anteilsfinanzierung durch den Erwerber, bei der Ermittlung des Kaufpreises abzuziehen. Dem Veräußerer steht vom Erwerber eine Nachzahlung in Höhe der Kaufpreisdifferenz zu. Diese ist spätestens fällig 6 Monate nach dem vorgenannten Bewertungsstichtag.

Im Vorfeld der anstehenden Anteilsübertragung war eine analoge Unternehmensbewertung auf den Stichtag 31.12.18 vorgenommen worden. Das Unternehmen ist darin mit einem Rekonstruktionswert in Höhe von 982.500 Euro zuz. nachträglicher Anschaffungs- und Herstellkosten in Höhe von 21.826 Euro (Grunderwerbssteuer für die Übertragung von Grundstücken durch den Veräußerer an

die Gesellschaft) lt. Gutachten der mercurius GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 29.08.18 bewertet worden (Anlage).

Im Ergebnis des Verkaufs eines Anteils von 94 % zum 01.01.19 tritt 2019 ein bilanzieller Verlust als Differenz zwischen dem bilanzierten Buchwert der Beteiligung (Anschaffungs- und Herstellkosten) und dem vereinbarten Kaufpreis ein. Über die vereinbarte Nachbewertungsklausel erfolgt ein Hinweis im städtischen Abschluss.

zu Ziff. 4:

Die Einrichtung einer umsatzsteuerlichen Organschaft, welche insbesondere für einen steuerfreien Leistungsaustausch zwischen SJZ und NEUWOGES vorteilhaft ist, bedingt neben der finanziellen und wirtschaftlichen auch die organisatorische Eingliederung der SJZ. Es ist sicherzustellen, dass der Organträger NEUWOGES jederzeit seinen Willen auf der Geschäftsführungsebene der Organgesellschaft SJZ auch tatsächlich durchsetzen kann und wird durch die Bestellung eines alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführers der SJZ seitens des Organträgers NEUWOGES umgesetzt. Die Tätigkeit des Geschäftsführers wird im Rahmen eines Management- und Dienstleistungsvertrages zwischen SJZ und NEUWOGES abgegolten.

zu Ziff. 5:

Aufgrund der Geschäftserweiterung um den Teil Internatsbetrieb macht sich eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages der SJZ erforderlich. Die Änderung ist nach § 77 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Der Entwurf der Änderung ist dem Innenministerium vorab zur Abstimmung übersandt.

zu Ziff. 6:

Zur Durchsetzung der unabdingbaren Rechte der Gesellschafterin Stadt Neubrandenburg bei Durchführung einer wirtschaftlichen Betätigung in Privatrechtsform (§§ 22, 68 ff. KV M-V) wird neben den Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag im Einvernehmen mit der NEUWOGES eine Gesellschafterweisung genutzt, um die Rechtsgeschäfte festzuschreiben, die trotz geringer Beteiligung der Stadt nur mit ihrer Zustimmung umgesetzt werden können.

zu Ziff. 7:

Der Internatsbetrieb ist aufgrund der pädagogischen Ausrichtung gut geeignet, das Tätigkeitsprofil der SJZ sinnvoll zu ergänzen. Im Kontext mit der Durchführung von offener Kinder- und Jugendarbeit am Standort Hinterste Mühle ergeben sich partielle Synergieeffekte. Weiter bedingt der Internatsbetrieb ein kontinuierliches Grundgeschäft innerhalb der Schulzeit, während andere Tätigkeiten tlw. saisonalen Charakter mit einem Schwerpunkt in den Sommermonaten haben.

Zur Durchführung des Internatsbetriebes, aber auch für den gesamten Geschäftsbetrieb wird die SJZ einen Cash-Management- und Finanzierungsvertrag schließen sowie weitere Dienstleistungsverhältnisse mit der NEUWOGES eingehen.

zu Ziff. 8:

Mit diesem Beschluss wird dem Oberbürgermeister Vollmacht und Verantwortung eingeräumt, um die unter Ziff. 1 bis 7 beschlossenen Sachverhalte umzusetzen.

Anlagen

Anlage 1 – Variantenvergleich und Wirtschaftsplanung beider Varianten

Anlage 2 – Lageplan

Anlage 3 - Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag (Entwurf)

Anlage 4 – Gesellschaftsvertrag der SJZ (Änderungsfassung; Entwurf)